

Prüfliste „Artenschutzrechtliche Betroffenheit von Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie“

| |
|---|
| Prognose und Bewertung der Betroffenheit der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG |
| Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen dieser Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) |
| a) Werden Tiere bau-, anlage- oder betriebsbedingt gefangen, verletzt oder getötet oder Entwicklungsformen dieser Tiere entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wenn ja, erhöht sich das Verletzung- oder Tötungsrisiko für die Tiere (Individuen bzw. deren Entwicklungsformen) signifikant? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wenn ja, sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| b) Ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) |
| a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wenn ja, führt diese Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wenn die Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt, sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| b) Ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) |
| a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wenn ja, sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| b) Handelt es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff oder ein nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben bzw. eine zulässige Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wenn ja, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne CEF-Maßnahmen weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> weiterhin erfüllt bleibt, kann sie durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |

Prüfliste „Artenschutzrechtliche Betroffenheit von Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie“

c) Ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt?

ja nein

Sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt, bedarf es zwingend einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 2 BNatSchG

Ausnahmen bzw. Befreiungen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. § 67 Abs. 2 BNatSchG

Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann nur bei Vorliegen der nachfolgend unter Pkt. 1. bis 3. aufgeführten Voraussetzungen zulassen.

1. Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

2. Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG

Existieren zumutbare Alternativen? ja nein

3. Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie

Führt die Ausnahmezulassung zu einer Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population? ja nein

Wenn ja, kann der günstige Erhaltungszustand der Population durch FCS-Maßnahmen erhalten werden? ja nein

Führt die Ausnahmezulassung zu einer Verschlechterung des ungünstigen Erhaltungszustandes der Population? ja nein

Führt die Ausnahmezulassung zu einer Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Population? ja nein

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift (die Aufrechterhaltung des artenschutzrechtlichen Verbotes ohne Ausnahme bzw. Befreiung) im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würden.

Handelt es sich um einen Einzelfall? ja nein

Liegt eine unzumutbare Belastung vor? ja nein

Wenn ja, können durch Nebenbestimmungen (Ersatzmaßnahmen) gleichwertige Zustände wiederhergestellt werden? ja nein

CEF-Maßnahme konfliktmindernde und funktionserhaltende, vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (*measures that ensure the continued ecological functionality*), welche die kontinuierliche Funktionsfähigkeit einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte gewährleistet

FCS-Maßnahme spezielle kompensatorische Maßnahme zur Wahrung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustands der Population einer Art (*measures to ensure a favourable conservation status*)